

Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2009

Gemäß § 8 Absatz 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301 in Verbindung mit §§ 8, 9 Abwasserabgabengesetz (ABwAG) vom 10.11.1990 (BGBl. 1 S. 2432) in der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. 1 S. 3370), in Verbindung mit §§ 19, 20 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehren-Begleitgesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abgabbeerhebung

Die Gemeindeverwaltung Rodeberg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9, Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) in Verbindung mit § 7 des ThürAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 - Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Ableitung die Gemeinde Rodeberg nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 - Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils für das Kalenderjahr zum 31.12. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg schriftlich mitgeteilt wird. Die Abgabeschuld wird mit den Vorauszahlungen verrechnet.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde Rodeberg (§ 14, Abs 1 ThürAbwAG). Die Abgabe wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides beim Abgabeschuldner nach § 4 dieser Satzung fällig.

§ 4 - Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Für die Geschäftsbetriebe wird die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

§ 6 - Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (1) beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

(2) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (2) beträgt pro m³ Wasser 0,60 EUR im Jahr.“

§ 7 - Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserableitung durch gesonderte Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen errechenbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung bedingte Erhöhung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabeminimierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Abgabepflicht für die erhöhte Abwasserabgabe wird nach Vorliegen des Festsetzungsbescheides innerhalb eines Monats dem Abgabepflichtigen und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Rodeberg, den 01.02.2010

gez. i. V. Helbing
Fischer
Bürgermeister

- Siegel -